jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 2001/12/21 KUVS-K2-868-876/8/2001

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.12.2001

Rechtssatz

Als Adressat der Regelung des § 37 Abs. 1 lit. k Kärntner Veranstaltungsgesetz kommt nur eine Person in Frage, die Spielapparate oder Geldspielapparate entweder aufstellt oder betreibt. Dem Konkretisierungsgebot des § 44a VStG wird nicht entsprochen, wenn sich die Erstinstanz im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses darauf beschränkt, dem Beschuldigten die Tat ausschließlich in seiner Verantwortlichkeit als handelsrechtlicher Geschäftsführer der verfahrensgegenständlichen Sportwetten- und Betriebs-GmbH zum Vorwurf zu machen ohne darzutun, weshalb der Beschuldigte als Aufsteller oder Betreiber der Geldspielapparate anzusehen ist. Wird innerhalb der Verjährungsfristen keine taugliche Verfolgungshandlung bezüglich des Betreibens oder Aufstellens von Geldspielapparaten gegenüber dem Beschuldigten gesetzt, ist das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Glücksspielautomaten, Geldspielapparate, Konkretisierungsgebot, Verfolgungshandlung, Handelsrechtlicher Geschäftsführer, Spielapparate, Verfolgungshandlung, Verjährungsfrist, Betreiber von Geldspielautomaten, Aufsteller von Geldspielautomaten

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at